



REGLEMENT ÜBER KATASTROPHEN UND NOTLAGEN

vom 26. November 2012

Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
1	Zweck	2
2	Begriff	2
3	Aufgaben	2
4	Verantwortung; Grundsatz	3
5	Gefahrenanalyse	3
6	Mittel	3
7	Gemeinderat	3
8	Delegation von Ausgabenbefugnissen	4
9	Gemeindeführungsorganisation (GFO)	4
10	Pflichtenhefte	4
11	Entschädigungen der Mitglieder der GFO	4
12	Entschädigungen Dritter	4
13	Inkrafttreten	5
	Genehmigungsvermerke	5

Reglement über Katastrophen und Notlagen der Einwohnergemeinde Spiez

Der Grosse Gemeinderat von Spiez gestützt auf

- das Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 24. Juni 2004
- der Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 27. Oktober 2004
- Art. 39 c der Gemeindeordnung

beschliesst:

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Reglement bestimmt die Grundsätze für die Vorbereitung auf Katastrophen und Notlagen sowie deren Bewältigung in der Gemeinde.</p> <p>² Es legt die Zuständigkeiten und Mittel für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen fest.</p>
Begriff	<p>Art. 2</p> <p>Katastrophen und Notlagen sind überraschend eintretende Ereignisse bzw. unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht mehr bewältigt werden können oder die den Einsatz von Spezialisten erfordern.</p>
Aufgaben	<p>Art. 3</p> <p>¹ Bei Katastrophen und Notlagen sind namentlich folgende Aufgaben zu erfüllen, soweit sie in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Schutz, Rettung und Hilfeleistungb) Behandlung und Betreuung von Patientenc) Aufnahme und Betreuung von Schutz suchenden Personend) Sicherstellung der Tätigkeiten von Gemeinderat und Verwaltunge) Information der Behörden und der Bevölkerungf) Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnungg) Umsetzung von Massnahmen bei Seuchen und/oder Epidemienh) Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Güterni) Offenhaltung von Verkehrswegenj) Sicherstellen der Kommunikationk) Gewährleistung der Entsorgungl) Gewährleistung des Bildungswesensm) Verhinderung von Folgeschäden <p>² Im Falle von Katastrophen und Notlagen haben die Gemeindebehörden grundsätzlich alles zu unternehmen, was im Interesse der Allgemeinheit steht sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit dient.</p>

Verantwortung; Grundsatz	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Verantwortung für die Bewältigung von Katastrophen oder Notlagen liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung.</p> <p>² Der Gemeinderat kann in Zeiten von Katastrophen und Notlagen mangels ordentlicher Beschlussfähigkeit auch mit einer Minderheit gemäss den entsprechenden Bestimmungen in der Gemeindeordnung (Abschnitt Notrecht) über unaufschiebbare Geschäfte verbindliche Beschlüsse fassen und die nötigen Kredite bewilligen.</p> <p>³ Behörden, Angestellte sowie Funktionäre der Gemeinde sind verpflichtet, die sich aus diesem Reglement ergebenden besonderen Vorbereitungen zu treffen.</p>
Gefahrenanalyse	<p>Art. 5</p> <p>¹ Es ist eine Gefahrenanalyse für das Gemeindegebiet zu erstellen und periodisch zu überprüfen.</p> <p>² Die Umsetzung dieser Aufgaben nimmt auf Anordnung des Gemeinderates die Gemeindeführungsorganisation wahr.</p>
Mittel	<p>Art. 6</p> <p>Zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen verfügt der Gemeinderat über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gemeindeführungsorganisation (GFO) b) die Gemeindeverwaltung, c) die Gemeindebetriebe, d) die Feuerwehr, e) die Zivilschutzorganisation, f) vertraglich verpflichtete, nicht gemeindeeigene Einsatzkräfte, Einzelpersonen, Fachspezialisten sowie Gerätschaften und Fahrzeuge.
Gemeinderat	<p>Art. 7</p> <p>¹ Der Gemeinderat ernennt den Chef GFO, den Stabschef, die Fachbereichsleiter und die Stellvertreter.</p> <p>² Er legt die Organisation der GFO sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten deren Mitglieder in einem Organigramm und in einem Pflichtenheft im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung fest.</p> <p>³ Er kann durch vorsorgliche Vereinbarungen nicht gemeindeeigene Einsatzkräfte (Betriebe, Unternehmen, Institutionen, Vereine usw.), Einzelpersonen und Fachspezialisten zu Hilfeleistungen verpflichten.</p> <p>⁴ Er regelt die Information von Bevölkerung, Behörden und Amtsstellen.</p> <p>⁵ Er kann soweit erforderlich eine Verordnung zu diesem Reglement erlassen.</p>

Delegation von Ausgabenbefugnissen	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Ausgabenbefugnisse von Einwohnergemeinde und Grosse Gemeinderat für zeitlich dringend anzuordnende Massnahmen bei Katastrophen und Notlagen werden an den Gemeinderat übertragen.</p> <p>² Der Gemeinderat hat sobald als möglich den Grossen Gemeinderat zu informieren und diesem die nachträgliche Genehmigung der Sonderkredite zu beantragen.</p> <p>³ Der Gemeindeführungsorganisation stehen für den Einsatzfall eine Ausgabenbefugnis von Fr. 50'000.00 für Not- respektive Sofortmassnahmen zur Verfügung.</p>
Gemeindeführungsorganisation (GFO)	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Gemeindeführungsorganisation (GFO) übernimmt die Führung bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen, wenn erhöhter Koordinationsbedarf für Einsatzmittel oder Teile der Gemeindeverwaltung besteht oder wenn sich eine Ausbreitung oder Eskalation anzeigt.</p> <p>² Sie unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.</p> <p>³ Sie führt einen eigenen Kommandoposten und unterstützt die Einsatzkräfte, indem die geforderten Mittel beantragt, angefordert, organisiert, zugewiesen und unterstellt werden.</p> <p>⁴ Sie fordert überörtliche Hilfe an, falls die eigenen und die verpflichtenden Einsatzkräfte nicht ausreichen.</p> <p>⁵ Der Chef GFO oder sein Stellvertreter bietet die Gemeindeführungsorganisation, die gemeinderätliche Delegation oder Teile davon nach Erfordernissen und Grösse des Ereignisses auf. In der Regel berät und entscheidet eine situationsabhängige Kerngruppe über erste Massnahmen.</p>
Pflichtenhefte	<p>Art. 10</p> <p>Die Aufgaben der Mitglieder der GFO ergeben sich aus dem vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheft. Er hält sich dazu an die Vorgaben der fachlich übergeordneten Stellen.</p>
Entschädigungen der Mitglieder der GFO	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Mitglieder der GFO erhalten eine jährliche Entschädigung, deren Höhe der Gemeinderat festlegt.</p> <p>² Soweit GFO-Tätigkeiten nicht als Arbeitszeit gelten oder durch eine Herkunftsorganisation abgegolten werden, richtet sich die Entschädigung nach den Ansätzen der Entschädigung der Feuerwehr Spiez.</p>
Entschädigungen Dritter	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Entschädigung von Dritten, Einzelpersonen und Fachspezialisten wird in einer Vereinbarung geregelt.</p> <p>² Die Entschädigung von übrigen Leistungen ist im Einzelfall nach marktüblichen Preisen festzulegen.</p>

Inkrafttreten **Art. 13**

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement über die Führung der Gemeinde in ao Lagen vom 24. Oktober 1994 aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

- Beschlussfassung im Gemeinderat vom 22. Oktober 2012
- Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat vom 26. November 2012 mit 33 : 0 Stimmen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Spiez, 26. November 2012

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES
Die Präsidentin **Der Sekretär**

A. Fink

K. Sigrist

Beschwerden / Fakultatives Referendum

Beschwerden

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Fakultatives Referendum

Vom Recht des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht.

Spiez, 7. Januar 2013

Der Gemeindegeschreiber

K. Sigrist

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2013 gemäss Art. 13 wurde im Simmentaler Anzeiger vom 10. Januar 2013 publiziert.